OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303401/5/Kü/MG

Datum:
Linz, 16. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von B V, X, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12. September 2022, GZ: 0062721/2020 AS/VS, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. September 2022, GZ: 0062721/2020 AS/VS, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 33 Abs. 1 iVm § 111 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) eine Geldstrafe von 730 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 112 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Der Beschuldigte, Herr B V , geboren am x, hat als Gewerbeinhaber und Betreiber des Unternehmens t V e.U., X, X, welcher für die Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Meldepflicht keinen Bevollmächtigten bestellt hat, nachstehende Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten:

Das o.a. Unternehmen hat als Dienstgeber im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG, von 01.07.2020, 08:00 Uhr bis 09.09.2020, 3:40 Uhr (Kontrollzeitpunkt), Herrn D M, geb. x, als pflichtversicherten Dienstnehmer, in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt € 1.000,00 netto p.M., ausgehend vom o.a. Unternehmensstandort, als Arbeiter (Lenker für Güterbeförderung) vollbeschäftigt.

Der in Rede stehende Beschäftigte war dem Unternehmen organisatorisch sowie hinsichtlich des Arbeitsortes und der Arbeitszeit maßgeblich unterworfen. Auch bestand eine persönliche Arbeitsverpflichtung und Weisungsgebundenheit.

Die Höhe des Entgelts lag über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG.

Obwohl dieser Dienstnehmer nicht von der Vollversicherung im Sinne des § 5 ASVG ausgenommen und daher in der Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung vollversichert ist, wurde hierüber eine, zumindest mit den Mindestangaben ausgestattete, Meldung, bei der OÖ. Gebietskrankenkasse, 4020 Linz, Gruberstraße 77, als zuständiger Sozialversicherungsträger, erstattet. Vielmehr erfolgte die Anmeldung lt. ELDA-Protokoll Nr. X am 01.07.2020 um 09:51:10 Uhr und somit verspätet.

Das gegenständliche Unternehmen hat somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 ASVG verstoßen.“

Das gegenständliche Straferkenntnis wurde dem Bf nach erfolglosen Zustellversuchen am 6. und 15. Dezember 2022 am 19. Jänner 2023 per E-Mail übersandt. Ab diesem Zeitpunkt hatte der Bf Kenntnis vom gegenständlichen Straferkenntnis und gilt daher das Straferkenntnis mit diesem Datum als zugestellt. Die am 5. Februar 2023 erhobene Beschwerde ist somit rechtzeitig.

I.2. In der dagegen erhobenen Beschwerde beantragt der Bf die Aufhebung des Straferkenntnisses.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Arbeitnehmer D am 1. Juli 2020 um 09:41 Uhr zur Sozialversicherung angemeldet worden sei. Ob er zu diesem Zeitpunkt auch im Dienst gewesen sei, könne nicht bestätigt werden, dies habe auch von der Finanzpolizei nicht festgestellt werden können, zumal die Kontrolle erst am 9. September 2020 stattgefunden habe. Der Arbeitnehmer D sei während der Coronazeit nur als Teilzeitbeschäftigter gemeldet gewesen. Damals habe es keine fixen Touren gegeben, sondern sei nur 3 Tage pro Woche gefahren worden. Die Touren seien sporadisch eingeteilt worden. Nur falls ausreichend Ware zum Ausliefern vorhanden gewesen sei, sei auch gefahren worden. Wenn dies nicht der Fall gewesen sei, seien die Fahrzeuge gestanden und wäre nicht gefahren worden. Es habe deshalb keine fixen Ladezeiten gegeben und der Arbeitsbeginn sei daher auch immer unterschiedlich gewesen.

Die An- und Abmeldungen zur Sozialversicherung habe immer der Steuerberater bzw. das Lohnbüro gemacht. Das habe auch immer funktioniert und sei immer rechtzeitig gewesen.

I.3. Der Bürgermeister der Stadt Linz als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 14. Februar 2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Mai 2023, an welcher der Bf sowie Vertreter der belangten Behörde und des Amtes für Betrugsbekämpfung teilgenommen haben.

I.5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf war im Zeitraum Dezember 2019 bis 1. Juli 2022 als Einzelunternehmer unter dem Firmennamen t V e.U. im Geschäftszweig Güterbeförderung bis 3,5 Tonnen tätig.

Am 9. September 2020 gegen 13:40 Uhr wurde in 3251 Bergland, Kreisverkehr B25, ein auf das Unternehmen des Bf zugelassenes Transportfahrzeug mit dem Kennzeichen X von der Finanzpolizei angehalten und der Lenker überprüft. Gelenkt wurde das Fahrzeug von M D, der im Unternehmen des Bf am 1. Juli 2020 um 09:51 Uhr zur Sozialversicherung angemeldet wurde.

Im Zuge der Kontrolle wurde der Lenker von den Kontrollorganen aufgefordert zu seinen persönlichen Daten sowie zu seiner Tätigkeit ein Personenblatt auszufüllen.

Der kontrollierte Lenker hat angegeben, seit 1. Juli 2020, 08:00 Uhr, jeweils am Montag, Mittwoch und Donnerstag 7 Stunden im Unternehmen des Bf zu arbeiten.

Weitere Erhebungen zum tatsächlichen Arbeitsbeginn des Lenkers, insbesondere Stundenaufzeichnungen, wurden von den Kontrollorganen nicht eingefordert. Aufgrund der Angaben des Lenkers bei der Kontrolle am 9. September 2020 wurde im Hinblick auf das Anmeldedatum 1. Juli 2020, 09:51 Uhr, eine Anzeige gestellt.

Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung am 2. Mai 2023 teilte Herr D per E-Mail mit, dass er keine Stundenzettel, sohin keine Arbeitsaufzeichnungen mehr habe und er bei der Kontrolle gefragt wurde, wann er normalerweise die Arbeit beginne. Deswegen hat er 08:00 Uhr geschrieben. An seinem ersten Arbeitstag im Juli 2020 ist er aber die Tour nach Zell am See gefahren, bei der die Ladetätigkeit erst kurz vor 12:00 Uhr Mittag beginnt.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Strafantrag, dem glaubwürdigen Vorbringen des Bf in der mündlichen Verhandlung sowie den schriftlichen Ausführungen des kontrollierten Lenkers, welche dieser nach Durchführung der mündlichen Verhandlung vorgelegt hat. Der Bf wurde im Zuge der mündlichen Verhandlung aufgefordert, allenfalls vorhandene Stundenaufzeichnungen hinsichtlich der Tätigkeit des kontrollierten Lenkers vorzulegen. Aufgrund der verstrichenen Zeit waren allerdings diese Aufzeichnungen nicht mehr vorhanden.

Festzuhalten ist, dass die gegenständliche Kontrolle, welche zur Anzeige geführt hat, mehr als 2 Monate nach dem Arbeitsbeginn des Lkw-Lenkers stattgefunden hat. Allein aus dessen Angaben wird darauf geschlossen, dass die Anmeldung zur Sozialversicherung um 1 Stunde und 51 Minuten verspätet erfolgt ist. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Anmeldung ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Auszug aus dem elektronischen Meldesystem. Weitere Unterlagen zum tatsächlichen Arbeitsbeginn, wie Arbeitsaufzeichnungen, liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr vor. Dem Bf kann grundsätzlich nicht entgegengetreten werden, wenn er ausführt, dass der Lkw-Lenker ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet wurde und offensichtlich im Zuge der Kontrollsituation Angaben gemacht hat, die grundsätzlich seinen normalen Arbeitsalltag wiederspiegeln, allerdings nicht den ersten Tag seiner Beschäftigung. Der Bf verweist darauf, dass der Arbeitsbeginn der jeweiligen Lenker grundsätzlich von der Tour abhängig gewesen ist, die diese gefahren sind. Wenn nunmehr vom kontrollierten Lkw-Lenker ausgeführt wird, dass er am ersten Tag die Tour nach Zell am See gefahren ist und bei dieser Tour erst kurz vor Mittag die Beladung des Transportfahrzeuges erfolgt, kann dies nicht von vorn herein als unglaubwürdig abgetan werden. Vielmehr erscheint es nachvollziehbar, dass ein Lkw-Lenker im Zuge einer Kontrollsituation, nicht wissend zu welchen Konsequenzen derartige Angaben führen können, seine normalen Arbeitszeiten bekannt gibt, unabhängig davon, wann tatsächlich am ersten Arbeitstag seine Tätigkeit faktisch begonnen

hat. Es widerspricht nicht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass ein Kraftfahrer nach zweimonatiger Tätigkeit in einer Kontrollsituation nicht mehr genau die Stunde nennen kann, wann er mit einer Arbeitsleistung begonnen hat. Weitere den tatsächlichen Arbeitsbeginn objektivierende Beweismittel liegen allerdings nicht vor und konnten auch im Zuge des Beschwerdeverfahrens nicht erhoben werden. Insofern waren definitive Feststellungen über den tatsächlichen Arbeitsbeginn am 1. Juli 2020 nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit zu treffen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtsgrundlagen:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 54/2020, lauten wie folgt:

„Pflichtversicherung
Vollversicherung

§ 4.

[...]

(2) Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gelten jedenfalls Personen, die mit Dienstleistungsscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl. I Nr. 45/2005, entlohnt werden. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um

1. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. a oder b EStG 1988 oder
2. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen oder
3. Bezieher/innen von Geld- oder Sachleistungen nach dem Freiwilligengesetz.

[...]

Meldungen und Auskunftspflicht
An- und Abmeldung der Pflichtversicherten

§ 33. (1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

[...]

(2) Abs. 1 gilt für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, daß die

Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.
[…]

Dienstgeber

§ 35. (1) Als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.
[…]

Strafbestimmungen
Verstöße gegen melderechtliche Vorschriften

§ 111. (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 2 180 € bis zu 5 000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.
[…].“

II.2. Wie bereits oben ausgeführt, kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Zuge des Beschwerdeverfahrens nicht feststellen, wann genau am 1. Juli 2020 der kontrollierte Lkw-Lenker seinen Dienst im Unternehmen des

Bf angetreten hat. Faktum ist, dass der Lkw-Lenker am 1. Juli 2020 um 09:51 Uhr zur Sozialversicherung angemeldet wurde. Ob seine Tätigkeit nunmehr geraume Zeit vor diesem Zeitpunkt schon stattgefunden hat, lässt sich zweifelsfrei zum heutigen Zeitpunkt allerdings nicht mehr feststellen. Einzig und allein die schriftliche Angabe des Lkw-Lenkers im Zuge der Kontrollsituation, die sicherlich Aufregung bei der kontrollierten Person erzeugt, reicht alleine nicht aus, um den Bf die Übertretung der Bestimmungen des Allgemeines Sozialversicherungsgesetz zum Vorwurf zu machen. Faktum ist, dass nicht erst durch die Kontrollsituation eine nachträgliche Anmeldung des Lkw-Lenkers zur Sozialversicherung stattgefunden hat, sondern dieser am ersten Arbeitstag angemeldet wurde. Mithin steht für das Landesverwaltungsgericht nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit fest, dass der Lkw-Lenker bereits vor dem Anmeldezeitpunkt am 1. Juli 2022 auch tatsächlich Arbeitstätigkeiten für das Unternehmen des Bf erbracht hat. Insofern ist daher die dem Bf angelastete Verwaltungsübertretung nicht erwiesen, weshalb insgesamt dem Beschwerdevorbringen zu folgen, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

III. Weil der Beschwerde Folge gegeben wurde, entfallen die Verfahrenskosten zum Verfahren vor der belangten Behörde und waren für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Dienstverhältnissen, die dem ASVG unterworfen sind, ab, noch fehlt es an einer solchen. Diese Rechtsprechung ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus ist der festgestellte Sachverhalt ein Ergebnis der Beweiswürdigung und wurde dieser nach Durchführung einer Verhandlung festgestellt und entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger